

# I. Nachtragshaushaltssatzung

## der Ortsgemeinde Kell am See für das Haushaltsjahr 2023

Der Ortsgemeinderat Kell am See hat am 24.05.2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	4.023.860	0	4.023.860
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.030.580	0	4.030.580
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.720	0	6.720
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	243.570	0	243.570
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.236.500	0	2.236.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.048.000	0	3.048.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-811.500	0	-811.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-567.930	0	-567.930

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite	von bisher	1.691.500 Euro	auf	1.691.500 Euro
zusammen	von bisher	1.691.500 Euro	auf	1.691.500 Euro.

### **§ 3**

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

### **§ 4**

#### **Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 450.000 €.

### **§ 5**

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1) Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	345 v.H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	465 v.H.
2) Gewerbesteuer auf	365 v.H.	380 v.H.
3) Hundesteuer		
für den ersten Hund	42 €	42 €
für den zweiten Hund	63 €	63 €
für jeden weiteren Hund	87 €	87 €

Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

### **§ 6**

#### **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

1.) Fremdenverkehrsbeitrag	100 v. H.	100 v. H.
2.) Kurbeitrag	150 v. H.	150 v. H.

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Kell am See

	von bisher	auf
1. Überlassung einer Reihengrabstätte		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80 €	80 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480 €	480 €
c) Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Reihengrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
2. Überlassung Urnengrabstätten für alle Aschenbeisetzungen bis zu 2 Urnen		
a) je Urne in einer 2-er Urnenreihengrabstelle	200 €	200 €
b) in einer Urnengrabstätte mit Granitsteinen	200 €	200 €
ba) zuzüglich Kosten des Granitsteines inkl. Gravur	250 €	250 €
c) anonyme Urnengrabstätte	200 €	200 €
d) Kosten für die Pflege der anonymen Grabstätte	375 €	375 €
3. Überlassung Rasengrab Kosten Pflege Rasengrab (25 Jahre)	480 € 750 €	480 € 750 €
4. Überlassung oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte		
a) 2er-Wahlgrabstätte	1.228 €	1.228 €
aa) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	41 €	41 €
b) jede weitere Grabstätte	614 €	614 €
c) Tiefengrabstätte	614 €	614 €
ca) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	20,50 €	20,50 €
d) Beilegung Urne in eine bereits voll belegte Wahlgrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	200 €	200 €
5. Benutzung Leichenhalle		
a) Aufbewahrung einer Leiche	50 €	50 €
b) Aufbewahrung einer Urne	35 €	35 €

Die Pflegekosten werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und –anlagen nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kell am See erhoben. Auf die Regelungen in der Gebührensatzung wird hiermit verwiesen.

## § 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2020)	11.529.479	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2021)	12.569.017	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2022)	13.605.840	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2023)	13.599.120	Euro

**§ 8**  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

**§ 9**  
**Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

Kell am See, den

Ortsgemeinde Kell am See

---

- Ortsbürgermeister -

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, 2. OG Raum 214, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Kell am See, den

Ortsgemeinde Kell am See

---

- Ortsbürgermeister -